

# S a t z u n g

## über den Bebauungsplan "Schießfeld"

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBI. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal, in öffentlicher Sitzung am 13.11.1985 den Bebauungsplan Schießfeld im Ortsteil Niederwinden als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 18. September 1985 maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 18.09.1985.
- 2) Straßenlängs- und -querschnitte vom 18.09.1985.

Beigefügt sind:

- 1) Begründung vom 18.09.1985
- 2) Unverbindlicher Gestaltungsvorschlag

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschl. seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Winden im Elztal, Rathaus Oberwinden, Bahnhofstraße 1, Zimmer Nr. 7 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 155 a BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S.2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S.949) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG und § 44 c Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Winden im Elztal, den 13. November 1985 **Genehmigt gemäß § 11 BBauG**

Emmendingen, den 27. JUNI 1986

Landratsamt Emmendingen



*Bieniger*  
Bieniger, Bürgermeister

*Dr. Stratz*  
Dr. Stratz



Vorstehende Satzung wurde am 21.06.1986 durch Verfügung des Landratsamtes Emmendingen genehmigt, und im Mitteilungsblatt Nr. 22/33 vom 14.08.1986 öffentlich bekannt gemacht.



*Bieniger*  
Bieniger, Bürgermeister